

## Übergangsregelungen zur Nachqualifizierung im Bachelor Psychologie (PO 2017)

Studierende der PO 2017, die ihr Studium im Herbst-/Wintersemester 2018 oder 2019 aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, sich für einen Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie mit anschließender Approbation in Psychotherapie nachzuqualifizieren.

Um sich nachzuqualifizieren müssen im Rahmen des Studiums folgende Wahlveranstaltungen absolviert beziehungsweise zusätzlich zum Curriculum absolviert werden:

Lehrveranstaltung	Bemerkung
Klinische Psychologie im Basis- (P) und Aufbaumodul (Q)	Im Wahlpflichtbereich
Nachqualifizierung im A-Modul	Letztmaliges Angebot im HWS 2021
Nebenfach Psychiatrie	Letztmaliges Angebot im HWS 2022 und FSS 2023; kann ab HWS 2023 über U1+U2 der PO 2021 absolviert werden
Vorlesung R1: Pädagogische Psychologie <sup>1</sup>	Im Wahlpflichtbereich oder als Zusatzvorlesung
Zusatzvorlesung Gesundheit, Prävention, Rehabilitation <sup>1</sup>	Kann ab FSS 2023 über U3 der PO 2021 absolviert werden

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie das [Umbuchungsformular Übergangsregelungen](#).

Zusätzlich müssen ein [Orientierungspraktikum](#) und eine [Berufsqualifizierende Tätigkeit I](#) gemäß § 14 und § 15 der PsychThApprO absolviert werden. Diese können zusätzlich zum Pflichtpraktikum der PO 2017 absolviert werden oder so absolviert werden, dass Sie sowohl den Vorgaben der [Praktikumsordnung](#) (vor HWS 2021) sowie der PsychThApprO entsprechen.

Mit der Nachqualifikation wird ein, zu einem berufsrechtlich anerkannten Studienabschluss gleichwertiger Studienabschluss erworben. Das Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständige Gesundheitsbehörde hat die **Konformität der Nachqualifizierungsmaßnahmen** mit den Lerninhalten des polyvalenten Bachelor Psychologie nach PsychThG gemäß PsychThApprO bestätigt. Die [Bestätigung](#) steht zum Download auf der [Webseite für Studierende der PO 2017](#) zur Verfügung und kann für Bewerbungen für einen Master in Klinischer Psychologie und Psychotherapie verwendet werden.

Wenn Sie mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss in einem Master Klinische Psychologie und Psychotherapie weiterstudieren, sieht §9 Absatz 5 PsychThG vor, dass Sie auf Antrag vom zuständigen Landesprüfungsamt einen **Bescheid über die Gleichwertigkeit** erhalten: „(5) Auf Antrag ist Studierenden, die über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle ein gesonderter Bescheid darüber zu erteilen, dass ihre Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen dieses Gesetzes und die Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen.“

Diesen Antrag können Sie stellen, wenn Sie in einem neuen Master Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikuliert sind, und zwar in der Regel beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem die Masteruniversität liegt.

*FYI: Die Bundesländer können in Hinblick auf die Bestätigung der Gleichwertigkeit eines Bachelorabschlusses unterschiedliche Vorgehensweisen verfolgen. Baden-Württemberg bescheinigt die Gleichwertigkeit erst nach Immatrikulation in einen Master Klinische Psychologie und Psychotherapie; andere Bundesländer können erwarten, dass das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem der Bachelor absolviert wurde, die Gleichwertigkeit bescheinigt und dieser Bescheid mit einer Bewerbung um einen Studienplatz für einen Master Klinische Psychologie und Psychotherapie eingereicht wird. Bitte informieren Sie sich darüber an potenziellen Universitäten für ein Masterstudium und/oder bei den Landesprüfungsämtern der Bundesländer.*

**Bitte beachten Sie**, dass nicht alle Bundesländer und/oder Universitäten gleichwertige Bachelorabschlüsse im Rahmen einer Bewerbung für einen Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie berücksichtigen. Bitte informieren Sie sich an potenziellen Universitäten für ein Masterstudium und/oder bei den Landesprüfungsämtern der Bundesländer.